



## Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, die Abfallbeseitigungsgebühren entsprechend der Indexsteigerung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) mit Wirkung ab 01.01.2023 um 10,6 % anzupassen und die Abfuhrordnung in § 15 sowie in § 16 ab 01.01.2023 abzuändern:

### 8. Änderung der Abfuhrordnung vom 26.11.2015

#### § 15 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr pro Person (Hauptwohnsitz) u. Jahr im Haushalt beträgt € 34,24
- (4) Die Grundgebühr pro Person u. Jahr für an die Biomüllabfuhr angeschlossene Haushalte beträgt € 37,04
- (5) Die Grundgebühr für Gewerbe u. sonst. Einrichtungen (Sonst. Einrichtungen sind: Ärzte, Banken, Feuerwehren, Gemeindeamt, Grüner Kreis, Kindergärten, Lebenshilfe, Pflegeheime, Pro Juventute, Rechtsanwälte, Schulen, Schülerheime, Sonstige freiberufliche Beschäftigte) beträgt pro Gewerbebetrieb/sonst. Einrichtung im Jahr € 95,58

#### § 16 Variable Gebühr

- (2) Die Variable Gebühr für private Haushalte beträgt pro Liter Behältervolumen € 0,992 pro Jahr.

Die Variable Gebühr für Gewerbe und sonst. Einrichtungen ist zweistufige geregelt: Für die ersten 80l-Behältervolumen beträgt diese pro Liter Behältervolumen € 0,658 pro Jahr. Für jeden weiteren Liter Behältervolumen beträgt die variable Grundgebühr € 1,852 pro Jahr.

Daraus ergeben sich für die verschiedenen Behältergrößen folgende Beträge:

Behältervolumen	Private Haushalte	Gewerbe u. sonst. Einrichtungen
80 l	€ 79,36	€ 52,64
120 l	€ 119,04	€ 126,72
240 l	€ 238,08	€ 348,96
360 l	€ 357,12	€ 571,20
1100 l	€ 1.091,20	€ 1.941,68

- (3) Zusätzliche Müllsäcke werden mit € 4,94 pro Stück verrechnet.

Fehring, am 13.12.2022

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 13.12.2022  
abgenommen am:

(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)

